

97. Berechnung des Stempels, wenn in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, und daneben zur Ausgleichung andere Leistungen übernommen sind.
Preuß. Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 Tariffstelle 32.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1903 i. S. W. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 29/03.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Durch eine schriftliche, als Tauschvertrag bezeichnete Vereinbarung vom 1. August 1898 verkaufte der Zahnarzt A. an den Kläger als Generalbevollmächtigten seiner Ehefrau verschiedene, näher beschriebene Grundstücke, belegen zu Kl.-Sch. und W., zum Preise von 15000 M. Der Kaufpreis sollte belegt werden, indem der Kläger sein zu S. belegenes Ziegeleigrundstück mit einer Belastung von 3900 M übertrug und 5000 M bar bezahlte. Außerdem übernahm der Kläger noch in Anrechnung auf den Kaufpreis die auf den von ihm erworbenen Grundstücken eingetragenen 3500 M. Außer dem zu der Urkunde verwandten Stempel von 150 M ist vom Kläger noch ein Stempelbetrag von 35 M gefordert und gezahlt, welche Summe jetzt zurückverlangt wird. In erster Instanz ist der Klage stattgegeben; das Berufungsgericht hat dieselbe jedoch, nachdem über den Wert des S.'er Grundstücks Beweis erhoben, und jener hierbei auf 12000 M ermittelt worden war, zurückgewiesen. Die Ausführungen der Vorinstanz gehen dahin: Die Vereinbarung sei, auch wenn man sie nach

ihrer Fassung als Kaufvertrag ansehe, bei dem der Käufer einen Teil des Kaufpreises durch Hingabe an Zahlungsstatt gedeckt habe, stempelmäßig als Tauschvertrag anzusehen, und zwar nach dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffstelle 32 Abs. 2 Satz 2, lautend: „Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern.“ Bei einem solchen erfolge die Stempelberechnung nach derjenigen Leistung, die nach dem Vertrage den höheren Wert habe, und zwar auch dann, wenn ein Teil dieser Leistung nicht in der Hingabe eines Gegenstandes im eigentlichen Sinne, sondern in einer zum Ausgleich erfolgenden Barzahlung oder Übernahmeverpflichtung bestehe. Bei der Erforschung, auf welcher Seite demnach vorliegend die höhere Leistung liege, komme in Betracht, daß nach der ausschließlich maßgebenden schriftlichen Festsetzung die eingetragenen 3900 *M* als von A. übernommen nicht zu erachten seien, da es an der zufolge § 184 A.L.R. I. 11 erforderlichen ausdrücklichen Verkundung der Übernahme mangle. Während danach A. nur ein 15000 *M* wertiges Grundstück hingegeben habe, seien vom Kläger in Tausch gegeben das S.'er Grundstück im Werte von 12000 *M*, 5000 *M* bar und die Übernahme der Hypothek von 3500 *M*. Danach habe der Stempel nach einem Betrage von 20500 *M* berechnet werden können. Zu einer Annahme des Wertes der Leistungen des Klägers auf 18500 *M*, wonach der Stempel seitens des Fiskus gefordert ist, gelange man, wenn in Übereinstimmung mit der von den Vertragsschließenden nach der Fassung der Urkunde vorgenommenen Veranschlagung des Wertes des S.'er Grundstücks solcher auf 10000 *M* angenommen werde. Der Kläger sei, wenn er sich auch bei der Unterschrift als Generalbevollmächtigter seiner Ehefrau bezeichne, als Aussteller der Urkunde zur Zahlung des Stempels verpflichtet.

• Diese von dem Kläger mit der Revision angefochtene Entscheidung kann nicht aufrecht erhalten werden. Derselben ist zwar bezüglich der Annahme beizutreten, es sei die fragliche Vereinbarung mit Rücksicht darauf, daß die teilweise Deckung des Kaufpreises durch die Hingabe des S.'er Grundstücks vereinbart, auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmung als Tauschvertrag, und zwar in ihrem ganzen Umfange zu versteuern. Dagegen fällt dem Berufungsrichter eine unrichtige Anwendung des die Versteigerung der Tauschverträge

regelnden Theils der obenangeführten Tariffstelle zur Last, der lautet: „Der Stempel berechnet sich bei Tauschverträgen nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände, und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben.“ Hiernach darf der Stempel nicht nach der Höhe der vertragsmäßig festgesetzten Gegenleistung angesetzt werden; vielmehr kommt dafür der objektive, gemeine Wert der in Tausch gegebenen Gegenstände in Betracht. Hierzu sind aber nicht die zur Ausgleichung nebenher erfolgenden Leistungen zu rechnen. Es könnte sonst, da die Ausgleichung gerade die Herstellung gleicher Werte bezweckt, von der Stempelberechnung nach dem höherwertigen Gegenstände nicht die Rede sein. Vorliegend hat daher die Festsetzung des Stempelbetrags die Ermittlung des objektiven Werts der an den Kläger veräußerten, in Kl.-Sch. und W. belegenen Grundstücke zur Voraussetzung. Nach solchem Wert ist, falls dieser nicht etwa hinter demjenigen zurückbleibt, den die Vorinstanz auf Grund vorgenommener Beweisaufnahmen als bezüglich des S.er Grundstücks vorliegend festgestellt hat, die Höhe des Stempels zu bemessen. Im Falle jenes Zurückbleibens würde der ermittelte Wert des S.er Grundstücks in Betracht kommen.“ . . .